

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

Fachbereich 2, Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
gez. Niederhöfer, Bürgermeister

➤ Bericht über die 10. Sitzung des Ausschusses zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung Dirmstein

am 18.01.2017

Öffentliche Sitzung:

Zuschussantrag Musikverein KMK

Die Katholische Hospitalstiftung gewährt dem Musikverein für das Projekt „Bläserklasse“ der Grundschule Dirmstein einen zweckgebundenen Zuschuss von 10.000 € für den Erwerb von Musikinstrumenten.
Erlass einer 1. Haushaltssatzung und eines 1. Haushaltplanes für die Katholische Hospitalstiftung für die Jahre 2017/2018; hier: Unterrichtung über Anregungen der Einwohner zum Haushaltplan

Der Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung nimmt zur Kenntnis, dass durch die Einwohner keine Vorschläge zur vorstehenden Haushaltssatzung eingereicht wurden.

Haushaltssatzung und Haushaltspol einschließlich Anlagen für die Katholische Hospitalstiftung für die Haushaltjahre 2017 und 2018

Die Haushaltssatzung und der Haushaltspol einschl. Anlagen für die Haushaltjahre 2017 und 2018 werden in der vorgelegten Form beschlossen.



Ebertsheim

Bernd Findt

Ebertsheim, Tel. 06359 2412

Sprechstunde dienstags 18 - 19 Uhr

bernd.findt@myquix.de

➤ Feststellung des Ergebnisses und Entlastung Haushaltsjahr 2014 der Ortsgemeinde Ebertsheim

Der Ortsgemeinderat Ebertsheim hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie auch dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde der Jahresabschluss 2014 gem § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung: -23.690,40 €

Finanzrechnung: 61.201,28 €

Bilanz:

In Aktiva und Passiva 8.305.796,97 €

Sämtliche Anlagen zum Jahresabschluss 2014 wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss einschließlich aller Anlagen ist in der Zeit vom 17.02. bis 24.02.2017

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt, Zimmer B 305, zu den üblichen Öffnungszeiten einzusehen.

gez. Niederhöfer, Bürgermeister



Gerolsheim

Erich Weyer

Gerolsheim, Tel. 06238 705

Sprechstunde mittwochs 17:30 - 18:30 Uhr

E-Mail: info@gerolsheim.de

Es liegen keine amtlichen Mitteilungen vor.



Großkarlbach

Ralf-Peter Riegel

Großkarlbach, Tel. 06238 926414

Sprechstunde montags 18.00 - 19.00 Uhr

E-Mail: info@grosskarlbach.de

➤ Satzung der Ortsgemeinde Großkarlbach über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 17.10.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großkarlbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Hipperich, Erweiterungsplan I, Änderungsplan II“ der Ortsgemeinde Großkarlbach, der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Großkarlbach, den 09.02.2017
gez. Riegel, Ortsbürgermeister

Anlage 1

zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Großkarlbach

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
----------	----------------	------------------------------

Wohngebäude

1 Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten

- für die 1. Wohneinheit 2,0 Stpl.
- für die 2. Wohneinheit bis 40m² - 1,0 Stpl.
- für die 2. Wohneinheit über 40m² - 2,0 Stpl.

2 Doppelhäuser

- je Wohneinheit 2,0 Stpl.

Anlage 2

zu § 2 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Großkarlbach

